



Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Ottensheim entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 (GR Beschluss vom 24.06.2024)

Auf Grund der Elternbeitragsverordnung 2024 wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. aus selbständiger Arbeit dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers bzw. der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsgrundlage.
- (3) Die gemäß Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.9. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Der Besuch einer Institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (4) Für den **verpflichtenden Kindergartenbesuch** im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

§ 3

Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 Mal pro Jahr im Nachhinein eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- (7) Eine Änderung der Besuchstage ist jeweils per 1.10, 1.1., 1.4 und 1.7 des Jahres möglich. Eine Änderung hat vor den genannten Tagen bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen und wird zu den genannten Stichtagen wirksam. Ausnahmen gelten für Eltern, die erst unmittelbar nach Beginn des Betreuungsjahres Arbeitszeiten oder Dienstpläne erhalten (z.B. Lehrer, Wiedereinsteiger, ...)

§ 4

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro, , der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt, ab 13 Uhr, 128 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrags reduziert.

§ 6

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 80 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von §3 (1) zu bezahlen.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz **ohne Rechtfertigungsgrund** nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (2) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8

Angeordnete Schließzeiten

- (1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (z.B. Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
- (2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro für die Krabbelstube und 84 Euro für den Kindergarten einmal jährlich eingehoben, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Kindergartenjahres und wird jährlich neu bewertet, wobei der vom Land OÖ festgelegte maximale Wert von 129 Euro nicht überschritten werden darf.
Besucht ein Kind die Krabbelstube oder den Kindergarten erstmalig ab 01.04. eines Jahres wird der Werkbeitrag um 50% reduziert.
Kommt es unterjährig zu einem Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten wird der volle Werkbeitrag für den Kindergarten verrechnet, wobei bereits entrichtete Werkbeiträge volle Anrechnung finden.
Werden die Beiträge nicht in vollem Umfang verwendet, so werden diese ab einem Restbetrag von EURO 10,00/Kind wieder an die Eltern rückerstattet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der letzten Woche, in der die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wurde durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim angepasst.

- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben und im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung sowie die Verrechnung für den Bustransport erfolgen für ein Kindergartenjahr.

§ 11

Indexanpassung

- (1) Der Mindestbeitrag nach § 4, der Höchstbeitrag gemäß § 5 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.
- (2) Der Beitrag für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

§ 12

Familienförderbetrag

Der Familienförderbetrag ist im Ottensheimer Tarifmodell geregelt.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ottensheim übernimmt die Gemeinde als Familienförderung den Beitrag in voller Höhe, wenn das Familieneinkommen unter EUR 2.000,- liegt. Liegt das Familieneinkommen zwischen EUR 2.000,- und EUR 2.300,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2023 außer Kraft.

Sideletter zu § 10

Indexanpassung ab 01.09.2024 um 3 % gegenüber 2023

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,75 Euro vorgeschrieben und im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung sowie die Verrechnung für den Bustransport erfolgen für ein Kindergartenjahr.